

# RS OGH 1970/7/7 8Ob158/70, 1Ob154/15a, 5Ob214/19k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1970

## Norm

ABGB §871 A

## Rechtssatz

Die durch Vertrag nicht ausschließbare Irrtumsanfechtung, weil sie kein Recht aus dem Vertrag ist, ermöglicht auch die Anfechtung der vom schriftlichen Verträge abweichenden Zusagen ( vgl EvBl 1965/302 S 464 ).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 158/70  
Entscheidungstext OGH 07.07.1970 8 Ob 158/70  
Veröff: SZ 43/123
- 1 Ob 154/15a  
Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 154/15a  
Beisatz: Das Recht zur Anfechtung eines Vertrags wegen Irrtums, auch wegen von einem schriftlichen Vertrag mit Schriftformvorbehalt für Abänderungen abweichender mündlicher Zusagen, kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden, da es kein Recht aus dem Vertrag ist, sondern sich aus einem Mangel beim Abschluss des Vertrags ableitet. (Hier: Die klagende Partei hat durch die ihr zurechenbaren mündlichen Zusicherungen über den Umfang des Rechts der Schiabfahrt und des Gehens einen beachtlichen Geschäftsirrtum bei den Beklagten zu verantworten). (T1)
- 5 Ob 214/19k  
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 214/19k  
Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0016130

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)